Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 71 Ausgegeben Danzig, den 2. November 1938

Inhalt:

177

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 25. März 1935.

Vom 17. Oktober 1938.

Gemäß § 5 des Steuergrundgesetzes und § 26 des Körperschaftsteuergesetzes wird die Durchführungsverordnung zum Körperschaftsteuergesetz vom 25. 3. 1935 (G.Bl. S. 483) wie folgt geändert:

Im § 29 tritt an die Stelle der Zahl „1937" die Zahl „1939".

Danzig, den 17. Oktober 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. S. 62[51] Greiser Dr. Hoppenrath

178

Verordnung

zur Abänderung des Handelsgesetzbuchs, des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des Genossenschaftsgesetzes sowie des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Vom 18. Oktober 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 26, 30 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat von 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Handelsgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 114 erhält folgende Absätze 3 und 4:

   Mindestens einer der zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft berechtigten Gesellschafter muß seinen Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben. Der Senat der Freien Stadt Danzig kann hiervon Ausnahmen zulassen.

   Die Befolgung der in Absatz 3 Satz 1 enthaltenen Vorschrift kann durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.

2. § 148 erhält folgende Absätze 4 und 5:

   Mindestens einer der Liquidatoren muß seinen Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben. Der Senat der Freien Stadt Danzig kann hiervon Ausnahmen zulassen.

   Die Befolgung der in Absatz 4 Satz 1 enthaltenen Vorschrift kann durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.

3. § 231 erhält folgende Absätze 4 und 5:

Mindestens ein vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes muß seinen Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben. Der Senat der Freien Stadt Danzig kann hiervon Ausnahmen zulassen.

Die Befolgung der in Absatz 4 Satz 1 enthaltenen Vorschrift kann durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.

4. § 295 erhält folgende Absätze 4 und 5:

Mindestens einer der Liquidatoren muß seinen Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben. Der Senat der Freien Stadt Danzig kann hiervon Ausnahmen zulassen.

Die Befolgung der in Absatz 4 Satz 1 enthaltenen Vorschrift kann durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.

Artikel II

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird wie folgt geändert:

1. § 35 erhält folgende Absätze 4 und 5:

Mindestens einer der die Gesellschaft vertretenden Geschäftsführer muß seinen Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben. Der Senat der Freien Stadt Danzig kann hiervon Ausnahmen zulassen.

Die Befolgung der in Absatz 4 Satz 1 enthaltenen Vorschrift kann durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.

2. § 66 erhält folgende Absätze 4 und 5:

Mindestens einer der Liquidatoren muß seinen Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben. Der Senat der Freien Stadt Danzig kann hiervon Ausnahmen zulassen.

Die Befolgung der in Absatz 4 Satz 1 enthaltenen Vorschrift kann durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.

Artikel III

Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wird wie folgt geändert:

1. § 24 erhält folgende Absätze 4 und 5:

Mindestens ein ordentliches Mitglied des Vorstandes muß seinen Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben. Der Senat der Freien Stadt Danzig kann hiervon Ausnahmen zulassen.

Die Befolgung der in Absatz 4 Satz 1 enthaltenen Vorschrift kann durch Ordnungsstrafen erzwungen werden:

2. § 83 erhält folgende Absätze 5 und 6:

Mindestens einer der Liquidatoren muß seinen Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben. Der Senat der Freien Stadt Danzig kann hiervon Ausnahmen zulassen.

Die Befolgung der in Absatz 5 Satz 1 enthaltenen Vorschrift kann durch Ordnungsstrafen erzwungen werden:

Artikel IV

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

Hinter § 140 werden als neue Vorschriften eingefügt:

„§ 140 a

Die Vorschriften der §§ 132 bis 139 finden ferner in den Fällen der §§ 114 Abs. 4, 148 Abs. 5, 231 Abs. 5, 295 Abs. 5 des Handelsgesetzbuchs, der §§ 35 Abs. 5, 66 Abs. 5 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der §§ 24 Abs. 5, 83 Abs. 6 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Anwendung.

§ 140 b

Für Ordnungsstrafen, welche der Registerrichter nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und des Genossenschaftsgesetzes festsetzen kann, haftet, sofern gegen einen Beteiligten als Vertretungsberechtigten einer Gesellschaft oder einer Genossenschaft eingeschritten wird, neben dem Beteiligten auch die Gesellschaft oder die Genossenschaft, wenn dieser seinen Wohnsitz nicht im Gebiet der Freien Stadt Danzig hat oder wenn eine Vollstreckung in das Vermögen sämtlicher Beteiligter keinen vollständigen Erfolg gehabt hat oder nicht zu einem vollständigen Erfolge führen würde.“

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Änderung des Handelsgesetzbuchs, des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und des Genossenschaftsgesetzes vom 30. November 1937 (G.Bl. S. 611) außer Kraft.

Danzig, den 18. Oktober 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 11 00 Greiser Dr. Wiers-Keiser

179

Rechtsverordnung

betr. die Verlängerung der Amtsdauer der in den Jahren 1934/1935 gewählten Kreistage und Gemeindevertretungen. Vom 27. Oktober 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 1933 (G.Bl. S. 273 ff.) sowie des seine Geltungsdauer verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Einziger Artikel:

Die Amtsdauer der z. Zt. bestehenden Kreistage und Gemeindevertretungen wird bis auf weiteres verlängert.

Danzig, den 27. Oktober 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A. I. 41 02 Greiser Huth

180

2. Durchführungsverordnung

zur Bau- und Siedlungsverordnung vom 11. Januar 1937 (G.Bl. S. 110). Vom 27. Oktober 1938.

Gemäß § 104 der Bau- und Siedlungsverordnung vom 11. Januar 1937 (G.Bl. S. 110) ergeht folgende Durchführungsverordnung:

§ 1

Die Zulässigkeit der Enteignung in den Fällen des § 70 der Bau- und Siedlungsverordnung, der Umfang der Enteignung und die Art der Durchführung wird durch den Senat festgestellt und im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig bekannt gemacht. In dieser Bekanntmachung ist auch die Ernennung des Kommissars bekanntzugeben, welcher mit der Durchführung der kommissarischen Verhandlung über die Entschädigungsfrage beauftragt ist.

§ 2

In den Fällen der §§ 70 und 71 der Bau- und Siedlungsverordnung findet die Verordnung über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 9. März 1934 (G.Bl. S. 133) Anwendung, in den Fällen des § 70 der Bau- und Siedlungsverordnung mit den nachstehenden Änderungen.

§ 3

1. Die vorläufige Einweisung in den Besitz der im Fluchtlinienplan bezeichneten Grundstücke wird durch den Senat angeordnet. Die Anordnung kann gleichzeitig mit der Feststellung über die Zulässigkeit der Enteignung gemäß § 1 dieser Verordnung erfolgen und ist im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig bekanntzumachen. Die Anordnung des Senats über die vorläufige Besitzeinweisung ist unanfechtbar.

2. Die Feststellung des Zustandes des von der Besitzeinweisung betroffenen Grundstücks erfolgt durch den vom Senat gemäß § 1 Satz 2 dieser Verordnung beauftragten Kommissar.

3. § 6 Abs. 2 und 3 Satz 1—3 der Verordnung über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 9. März 1934 (G.Bl. S. 133) finden keine Anwendung.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. Oktober 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

B. 3. Huth Rettelsky

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Änderung des Handelsgesetzbuchs, des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und des Genossenschaftsgesetzes vom 30. November 1937 (G.Bl. S. 611) außer Kraft.

Danzig, den 18. Oktober 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiers-Keiser

J. II 2.

179 **Rechtsverordnung**

betr. die Verlängerung der Amtsdauer der in den Jahren 1934/1935 gewählten Kreistage und Gemeindevertretungen.

Vom 27. Oktober 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 1933 (G.Bl. S. 273 ff.) sowie des seine Geltungsdauer verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 338a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Einziger Artikel:

Die Amtsdauer der z. Zt. bestehenden Kreistage und Gemeindevertretungen wird bis auf weiteres verlängert.

Danzig, den 27. Oktober 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Huth

A. I. 4102

180 **2. Durchführungsverordnung**

zur Bau- und Siedlungsverordnung vom 11. Januar 1937 (G.Bl. S. 110).

Vom 27. Oktober 1938.

Gemäß § 104 der Bau- und Siedlungsverordnung vom 11. Januar 1937 (G.Bl. S. 110) ergeht folgende Durchführungsverordnung:

§ 1

Die Zulässigkeit der Enteignung in den Fällen des § 70 der Bau- und Siedlungsverordnung, der Umfang der Enteignung und die Art der Durchführung wird durch den Senat festgestellt und im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig bekannt gemacht. In dieser Bekanntmachung ist auch die Ernennung des Kommissars bekanntzugeben, welcher mit der Durchführung der kommissarischen Verhandlung über die Entschädigungsfrage beauftragt ist.

§ 2

In den Fällen der §§ 70 und 71 der Bau- und Siedlungsverordnung findet die Verordnung über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 9. März 1934 (G.Bl. S. 133) Anwendung, in den Fällen des § 70 der Bau- und Siedlungsverordnung mit den nachstehenden Änderungen.

§ 3

1. Die vorläufige Einweisung in den Besitz der im Fluchtlinienplan bezeichneten Grundstücke wird durch den Senat angeordnet. Die Anordnung kann gleichzeitig mit der Feststellung über die Zulässigkeit der Enteignung gemäß § 1 dieser Verordnung erfolgen und ist im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig bekanntzumachen. Die Anordnung des Senats über die vorläufige Besitzeinweisung ist unanfechtbar.

2. Die Feststellung des Zustandes des von der Besitzeinweisung betroffenen Grundstücks erfolgt durch den vom Senat gemäß § 1 Satz 2 dieser Verordnung beauftragten Kommissar.

3. § 6 Abs. 2 und 3 Satz 1—3 der Verordnung über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 9. März 1934 (G.Bl. S. 133) finden keine Anwendung.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. Oktober 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Huth Meitelsin

B. 3.

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.